

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

10178 Berlin, den 16. Mai 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: STEUREG  
AZ BdB: N 1.3 - Sk/Gg

## **Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Unsere Anmerkungen beschränken sich auf die für die Kreditwirtschaft besonders bedeutsamen Regelungen, die mit Blick auf die Einführung der Abgeltungsteuer vorgesehen sind. So begrüßen wir insbesondere die Vortragsfähigkeit von Altverlusten aus Termingeschäften, den Verzicht auf die „per country limitation“ bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuer im Hinblick auf private Kapitalerträge sowie den Ansatz, ausländische Kapitalmaßnahmen praktikabel abwickeln zu können.

Gleichwohl besteht aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf, um den Bemühungen hinsichtlich einer möglichst praxisgerechten, einfachen und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Umsetzung der Abgeltungsteuer zum Erfolg zu verhelfen. Einige wichtige Weichenstellungen müssen bis zur Verabschiedung des Regierungsentwurfs des Jahressteuergesetzes 2009 noch vorgenommen werden, da andernfalls eine fristgerechte Anwendung der neuen Abgeltungsteuerregelungen ab dem kommenden Jahr nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies betrifft im Wesentlichen:

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

- Beschränkung der neuen Steuerabzugstatbestände (insbesondere Veräußerungsgeschäfte, Termingeschäfte) auf private Kapitaleinkünfte
- Konsequente erfolgsneutrale Behandlung von Kapitalmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene und Besteuerung nach dem „cash flow“-Prinzip
- Durchgängige Anwendung des Nettoprinzips bei Termingeschäften und deren Freistellung vom Steuerabzug
- Erstattung von Kapitalertragsteuer nur noch durch eine einzige Stelle (Betriebsstättenfinanzamt) anstatt des Vorhaltens von drei unterschiedlichen Erstattungsverfahren.

Die Abgeltungsteuer bietet die einmalige Chance, ein einfaches und transparentes Besteuerungskonzept einzuführen, das eine dauerhafte Akzeptanz bei allen Beteiligten verspricht. Voraussetzung für einen solchen wirklichen Neuanfang ist jedoch, sich im Hinblick auf die Besteuerung privater Kapitalerträge von Fesseln zu befreien, die die gegenwärtige Steuerpraxis in diesem Bereich so hoch komplex und nicht mehr administrierbar gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

Heinz-Udo Schaap

Wolfgang Skorpel

Anlage

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## - Anlage -

### **zur Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 16. Mai 2008 zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009**

#### **I. Anmerkungen zu den Gesetzesvorschlägen**

##### **I. 1 Zu § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E (Anteilstausch)**

#### **Petitum:**

**Es muss klar geregelt werden, dass im Falle von Tauschvorgängen keine Veräußerung der hingegebenen Anteile vorliegt. Darüber hinaus muss die Regelung uneingeschränkt auch auf Vorgänge innerhalb des EU/ EWR-Raums angewendet werden. Weiterhin sind auch Tauschvorgänge zu erfassen, die sich auf andere Wirtschaftsgüter (Anleihen etc.) beziehen.**

#### **Begründung:**

Das mit der geplanten Neuregelung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E verfolgte Ziel, unbare Kapitalmaßnahmen steuerneutral abwickeln zu können, ist ausdrücklich zu begrüßen. Nur so kann das Steuerabzugsverfahren praktikabel ausgestaltet und zugleich die abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen unter Vermeidung zusätzlicher Veranlagungsfälle sichergestellt werden.

Die geplante Regelung bezieht sich auf Anteile an Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen, die außerhalb des EU-/EWR-Raums ansässig sind. Voraussetzung ist ein Tauschvorgang, der die Hingabe und den Erhalt von entsprechend klassifizierten Anteilen beinhaltet. Die Steuerneutralität des Tauschvorgangs wird durch einen fiktiven Veräußerungspreis (=Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile) für die hingegebenen Anteile und entsprechend einen fiktiven Anschaffungspreis für die erlangten Anteile (= ebenfalls Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile) gewährleistet.

## *Klarstellung, dass keine Veräußerung vorliegt*

Die Begründung zum Referentenentwurf hebt zutreffend hervor, dass die Regelung notwendig ist, um die allemal streitanfälligen Fragen der Bewertung des Veräußerungspreises und des Veräußerungszeitpunkts im Falle von unbaren Kapitalmaßnahmen zu vermeiden. Wir verstehen diesen gedanklichen Ansatz so, dass bei den betroffenen Tauschvorgängen die steuerlichen Folgen eines „Veräußerungsvorgangs“ insgesamt vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den Gesetzesvorschlag dahin weiter zu entwickeln, dass – nach dem Vorbild der Regelung in § 14 InvStG zu Fondsverschmelzungen - der Tauschvorgang von vornherein nicht als Veräußerung gilt und die neuen Wertpapiere steuerlich an die Stelle der hingegebenen Anteile treten. Dies würde im Ergebnis ebenfalls die Fortführung der Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile bei den erlangten Anteilen ermöglichen und dadurch die spätere Besteuerung sicherstellen. Gleichzeitig könnten aber die nachfolgenden Probleme, die aus der derzeit im Entwurf vorliegenden Konzeption resultieren würden, gelöst werden:

- Sofern die Anteile als zu den ursprünglichen Anschaffungskosten veräußert gelten, stellt sich die Frage, wie mit Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Tauschtransaktion entstehen, verfahren werden soll. Denn die Anwendung der „Gewinnermittlungs-Formel“ des § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG hätte zur Folge, dass die Transaktionskosten automatisch zu einer Verlustberechnung führen (Veräußerungspreis 0 minus Anschaffungskosten 0 minus Transaktionskosten = Veräußerungsverlust). Dies würde dem Ziel, die Kapitalmaßnahme steuerneutral zu behandeln, zuwiderlaufen. Würde man den Ansatz verfolgen, dass der Tauschvorgang zu keiner Veräußerung der alten Anteile führt, vielmehr die Anschaffungskosten der alten Anteile in den neuen Anteilen fortgeführt werden, wären die mit der Kapitalmaßnahme zusammenhängenden Aufwendungen lediglich als zusätzliche Anschaffungskosten der neuen Anteile zu behandeln.
- Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Neuregelung nur für nach dem 31.12.2008 angeschaffte Anteile gilt. Anteile, die noch unter die Altbestandsregelung fallen (Anschaffung vor dem 01.01.2009) müssen aus der Anwendung des neuen Absatz 4a ausgenommen werden. Anderenfalls würde es aufgrund der Anschaffungskostenfiktion zu einer steuerlichen Verstrickung der in den Altanteilen enthaltenen stillen Reserven in den neuen Anteilen kommen (die erlangten Anteile würden zu den historischen Anschaffungskosten der – ggf. seit Jahren

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

steuerentstrickten Altbestände – als angeschafft gelten!). Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wäre in allen Fällen eines künftigen Anteilstauschs, bei dem Altbestände (= vor dem 01.01.2009 angeschaffte Wertpapiere) hingegeben werden, eine Neubewertung der erlangten Wertpapiere auf den Zeitpunkt der Tauschmaßnahme vorzunehmen. Gerade diese Neubewertung bereitet jedoch in der Praxis erhebliche Probleme (insbesondere bei fehlender Börsennotierung). Die Alternative zur Neubewertung wäre nur – mangels originärer Anschaffungskosten für die erlangten Anteile – die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage bei späterer Veräußerung der neuen Anteile. Dies würde wieder zu zusätzlichen Veranlagungsfällen führen. Wenn hingegen geregelt würde, dass der Tauschvorgang nicht zur Veräußerung der alten Anteile führt, würde auch der Status „Altbestand“ (d.h. vor 01.01.2009 angeschafft) in den neu eingebuchten Anteilen fortgeführt werden. Die aufgezeigten Probleme ergäben sich in diesem Fall nicht.

## *Ausweitung des Anwendungsbereichs ist erforderlich*

Der Anwendungsbereich der Regelung muss erweitert werden. Um einen Gleichklang mit den Fällen herzustellen, die in den Anwendungsbereich des SEStEG fallen, sollte die einschränkende Bedingung – Abs. 4a gilt nur für Maßnahmen außerhalb des EU/EWR-Raums – entfallen. Hierin wäre keine Abkehr von der Konzeption des Umwandlungssteuerrechts zu sehen, weil diese Modifizierungen ausschließlich für private Kapitalanleger materielle Wirkung entfalten würden. Die bislang vorgesehene – nur im Bereich der Kapitalertragsteuer geltende - Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG-neu könnte dann entfallen.

In jedem Fall müssen auch solche Anteilstauschvorgänge in den Regelungsbereich des neuen § 20 Abs. 4a EStG-E einbezogen werden, die sich auf Unternehmen mit Sitz bzw. Geschäftsleitung innerhalb des EU-/EWR-Raums beziehen, die jedoch nicht vom Anwendungsbereich der §§ 13, 21 UmwStG erfasst werden: dies betrifft z.B. Fälle, in denen der Anleger ein (freiwilliges) Tauschangebot im Zusammenhang mit einer feindlichen Unternehmensübernahme annimmt. Auch in diesen Fällen besteht die Problematik, dass es zu einem (unbaren) Zufluss von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft kommt. Ohne ausdrückliche Einbeziehung dieser Vorgänge bestünde eine Lücke sowohl in materiellrechtlicher Hinsicht als auch bezogen auf den Steuerabzug, weil diese Vorgänge weder von der geplanten Regelung in § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG-E noch von der Regelung in § 43 Abs. 1 Satz 7 EStG-neu erfasst werden. Ohne eine steuerneutrale Abwicklung mit materieller Wirkung wären spätere Veranlagungsfälle vorprogrammiert.

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung auf Anteile an Unternehmen ist zu eng. In der Praxis kommt es auch vor, dass Unternehmens- oder Staatsanleihen getauscht werden, etwa im Rahmen von Umschuldungsprozessen (z.B. Argentinien-Anleihen). Müsste in diesen Fällen bereits im Umtauschzeitpunkt Kapitalertragsteuer auf eine rechnerische Differenz zwischen dem Wert der erlangten neuen Gattung im Zeitpunkt des Umtauschs und den Anschaffungskosten der hingegebenen Anleihe erhoben werden, ergäben sich auch hier die Probleme mangelnder Liquidität. Die Besteuerung könnte auch hier sachgerecht im Zeitpunkt einer späteren „marktoffenen“ Veräußerung oder Einlösung der erlangten Anleihen erfolgen. Zur Vermeidung von Veranlagungsfällen sollte der Anwendungsbereich daher über den Anwendungsfall „Tausch von Anteilen“ hinaus ausgedehnt werden auf den Tausch auch von sonstigen Kapitalforderungen.

## **I.2 Zu § 20 Abs 4a Satz 2 EStG-E (Ausübung von Andienungs- und Gestaltungsrechten im Zusammenhang mit Kapitalforderungen)**

### **Petitum:**

**Die Ausübung des Andienungs- oder Gestaltungsrechts darf nicht zur Annahme einer Veräußerung der Kapitalforderung führen, die das Andienungs- oder Gestaltungsrecht beinhaltet. Der Anwendungsbereich der Regelung muss - über den Erwerb von Aktien hinaus - auf den Erwerb von anderen Wertpapieren ausgedehnt werden.**

### Begründung:

Die geplante Regelung ist von ihrer Zielsetzung her ausdrücklich zu begrüßen. Wir halten es allerdings auch hier für zielführender, wenn die Ausübung des Gestaltungs- oder Andienungsrechtes nicht zur Annahme einer Veräußerung der zugrundeliegende Kapitalforderung bzw. Anschaffung von Anteilen führt. Nach der Begründung zum Entwurf soll sich die künftige Besteuerung der Finanzinstrumente (Wandel-/ Umtausch-/ Aktien-/ Optionsanleihen u.a.) an dem heutigen Vorbild der Wandelanleihe orientieren. Bei der Ausübung der Wandelanleihe kommt es jedoch nach heutigem Verständnis nicht zu einer Veräußerung der Anleihe, worauf ebenfalls in der Begründung hingewiesen wird (es entsteht kein Veräußerungsgewinn aus der Ausübung des Wandlungsrechts; die Anschaffungskosten der Wandelanleihe gehören zu den Anschaffungskosten der erlangten Aktien, vgl. auch BMF-Schreiben vom 25.10.2004, Tz 6). Die Besteuerung erfolgt erst bei

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

einer späteren Veräußerung der aufgrund Ausübung des Andienungs- oder Gestaltungsrechts erlangten neuen Anteile. Innerhalb des Abgeltungsteuersystems treten die neuen Anteile an die Stelle der bisherigen Anleihen. Hieran sollte auch die Formulierung des Gesetzes anknüpfen.

Hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wandel-, Umtausch-, Aktien-, Optionsanleihen u.a. ist eine Übergangsregelung dahingehend vorzusehen, dass die aufgrund einer ab dem 1. Januar 2009 erfolgenden Ausübung des Andienungs- oder Gestaltungsrechts erhaltenen neuen Anteile zwar ebenfalls mit den Anschaffungskosten der zugrundeliegenden Anleihe (zuzüglich etwaiger Zuzahlungsbeträge) bewertet werden, allerdings als im Zeitpunkt der Ausübung erworben anzusehen sind. Hierdurch wird vermieden, dass ab 2009 erworbene Aktien rückwirkend unter den Bestandsschutz fallen, während die zugrundeliegende Anleihe gegebenenfalls steuerverstrickt war.

Wir bitten dringend, den Anwendungsbereich über die Andienung von Aktien hinaus auch auf die Andienung von anderen Wertpapieren auszudehnen. Wenn ein Andienungsrecht z.B. auf den Erwerb einer anderen Anleihe besteht, entsteht ab 2009 ebenfalls das Problem, dass im Zeitpunkt der Ausübung des Andienungsrechts und des Zuflusses der neuen Wertpapiere kein Barzahlungsstrom vorliegt, von dem die Kapitalertragsteuer einbehalten werden könnte. Es ist somit erforderlich, auch in diesen Fällen eine Übernahme der Anschaffungskosten vorzusehen.

## **Formulierungsvorschlag:**

Wir schlagen vor, die Regelung in § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG-E wie folgt zu modifizieren (Änderungen kursiv hervorgehoben):

„Besitz bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl *von Wertpapieren* zu erlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl *von Wertpapieren* anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, *treten die erlangten Wertpapiere steuerlich an die Stelle der Kapitalforderung.*“

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSANKEN UND RAFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## I.3 Zu § 20 Abs 4a Satz 3 EStG-E (Zuteilung und Ausübung von Bezugsrechten)

### **Petition:**

**Auch bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln und vergleichbaren ausländischen Vorgängen muss auf eine Aufteilung der Anschaffungskosten der Altaktien auf Altaktien und Teilrechte bzw. Gratisaktien verzichtet werden. Ferner bitten wir um ergänzende Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Ausübung von Bezugsrechten keine Veräußerung der Bezugsrechte darstellt.**

### Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass bei Zuteilung von Bezugsrechten auf eine Aufteilung der Anschaffungskosten entsprechend der von der Rechtsprechung vertretenen Gesamtwertmethode verzichtet werden soll. Diese Aufteilungsmethode hat sich insbesondere im Hinblick auf die Jahresbescheinigung (§ 24c EStG) als unpraktikabel erwiesen. Denn häufig fehlen die zur Anwendung der Gesamtwertmethode erforderlichen Kurse für die Bezugsrechte, so dass die gebotene Aufteilung der Anschaffungskosten der Altanteile nicht möglich ist.

Im Hinblick auf das BMF-Schreiben vom 20.12.2005 zur bisherigen Rechtslage, wonach die Ausübung zu einer Veräußerung der Bezugsrechte führen soll, wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert dass dies im Zeitalter der Abgeltungsteuer nicht der Fall ist. Nur dann kann die Ausübung steuerneutral durchgeführt und auf eine Bewertung des Bezugsrechts im Zeitpunkt der Ausübung verzichtet werden. Nur im Falle einer „marktoffenen“ Veräußerung des Bezugsrechts liegt ein Veräußerungspreis vor, der dann zur Ermittlung einer KapSt-Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann. Im Fall der Ausübung kommt es hingegen nicht zu einem Geldzufluss, so dass ein KapSt-Abzug nicht praktikabel wäre.

Darüber hinaus sollte nicht nur bei der Kapitalerhöhung gegen Einlage, sondern auch bei anderen Kapitalerhöhungsmaßnahmen, insbesondere Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln im Sinne von §§ 207 ff. AktG oder vergleichbaren ausländischen Maßnahmen, bei denen Teilrechte oder Gratisaktien eingebucht werden, der Grundsatz gelten, dass sich die Anschaffungskosten der alten Anteile nicht auf eingebuchte Teilrechte oder Gratisaktien (Freianteile) auswirken. Denn die Aufteilung der Anschaffungskosten nach der Gesamtwertmethode (so gefordert nach BMF-Schreiben vom 25.10.2004,

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Tz 21) würde auch hier zu vergleichbaren Problemen führen, wenn für Teilrechte oder Freianteile keine Kursnotierungen vorliegen und letztlich kein plausibler Aufteilungsmaßstab gefunden werden kann. Allerdings sollte mit Blick auf die Abgrenzung von Altbeständen und Neubeständen (Stichtag 01.01.2009) an der Auffassung festgehalten werden, dass Teilrechte und Gratisaktien bereits mit Anschaffung der Altanteile als angeschafft gelten (vgl BMF, aaO, Tz 21). Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

## **Formulierungsvorschlag (Änderungen kursiv hervorgehoben):**

„Werden Bezugsrechte oder *Teilrechte*, die gemäß §§ 186, 207 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages oder *ein Zuteilungsrecht* begründen, veräußert oder ausgeübt, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht *oder das Teilrecht* entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns gemäß Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt; *diese Regelung gilt entsprechend für die Zuteilung von Gratis- oder Freianteile.*“

## **I. 4 Ergänzender Regelungsbedarf: Einbuchung zusätzlicher Anteile**

### **Petition:**

**Es bedarf einer ergänzenden Regelung, die es in Zweifelsfällen - Entscheidung über Kapitalertrag ist dem Grunde und/ oder der Höhe nach ungeklärt - ermöglicht, die zusätzlich eingebuchten Anteile mit 0 Euro zu bewerten.**

### Begründung:

Abgesehen von Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen kommt es häufig auch bei ein und demselben Unternehmen zu Qualifikationsproblemen im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen. Hintergrund solcher Vorgänge sind häufig komplexe Reorganisationen auf Ebene von (ausländischen) Kapitalgesellschaften, bei denen eine Abgrenzung zwischen einer Sachausschüttung und einer Kapitalrückgewähr schwer zu ziehen ist. Sofern der Emittent die entsprechenden steuerlich relevanten Informationen rechtzeitig liefert, kann eine steuerliche Qualifikation als Dividendenertrag und ggf. eine Abgrenzung von einer Kapital- oder Einlagenrückgewähr durch die auszahlende Stelle erfolgen. Liegen diese Informationen jedoch nicht rechtzeitig oder gar nicht vor, was bei aus-

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

ländischen (außerhalb EU-Raum) Kapitalmaßnahmen regelmäßig der Fall ist, aber auch innerhalb des EU-Raums vorkommen kann (etwa aufgrund besonderer Wahlmöglichkeiten nach den Steuerrechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten – z.B. Vodafone-Kapitalmaßnahme im Jahr 2006), entstehen Abwicklungsprobleme im Hinblick auf das Steuerabzugsverfahren.

Um zusätzliche Veranlagungsfälle zu vermeiden, wäre eine Regelung mit materieller Wirkung erforderlich, die es in Zweifelsfällen ermöglicht, zusätzlich eingebuchte Stücke mit Anschaffungskosten von 0 Euro einzubuchen. Bei einer späteren Veräußerung der neuen Anteile kommt es zur vollständigen Besteuerung dieser Anteile. Eine solche Regelung hätte somit keine Steuerausfälle zur Folge, zumal es bei inländischen Sachausschüttungen generell beim Steuerabzug auf Ebene des Emittenten bleibt und diese Qualifikation auch für die weitere Behandlung auf Ebene der auszahlenden Stelle maßgebend ist. Ebenfalls nicht betroffen ist der Bereich von sog. Wahldividenden, bei denen der Emittent einen Bardividendenwert vorgibt und insoweit kein „Zweifelsfall“ in Bezug auf die Dividendenqualifikation gegeben ist.

## **Formulierungsvorschlag § 20 Abs. 4a neuer Satz 4 und 5 EStG-E:**

„Werden zusätzliche Anteile ausgegeben und lässt sich eine Zuordnung zu einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 3 nicht vornehmen, gelten die zusätzlichen Anteile als Kapitalertrag gem. § 20 Absatz 1 Nr. 1. Sofern die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrages nicht möglich ist, werden die Anschaffungskosten dieser zusätzlichen Anteile mit 0 Euro angesetzt.“

## **I.5 Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme**

### **Petitum:**

**Aus Vereinfachungsgründen sollte künftig als Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme auf den Einbuchungstag abgestellt werden.**

### Begründung:

In der Praxis bereitet neben der Qualifikation der Kapitalmaßnahmen und ihrer Bewertung die Ermittlung des steuerlich relevanten Zeitpunkts ebenfalls erhebliche Probleme. Bei ausländischen Maßnahmen ist häufig eine zuverlässige Ermittlung eines Stichtags für das

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Wirksamwerden einer Kapitalmaßnahme nicht möglich, insbesondere wenn in dem ausländischen Sitzstaat keine dem deutschen Recht vergleichbaren Publizitätspflichten (Handelsregister o.ä.) für den Emittenten bestehen. Mit Blick auf die künftigen Steuerabzugsverpflichtungen und um eine konsistente Ermittlung der Verbrauchsreihenfolge nach Fifo-Grundsätzen erreichen zu können, sollte bei Kapitalmaßnahmen auf den Zeitpunkt der Depoteinbuchung abgestellt werden können. Diese Vereinfachungsregelung erscheint mit Blick auf den Wegfall der Behaltensfrist ab 2009 vertretbar und würde eine erhebliche Erleichterung der steuerlichen Behandlung von Kapitalmaßnahmen durch die auszahlenden Stellen beinhalten.

## **Formulierungsvorschlag § 20 Abs. 4a neuer Satz 6 EStG-E:**

„Soweit es auf die steuerliche Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 5 ankommt, ist auf den Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Steuerpflichtigen abzustellen.“

## **II. Weiterer Regelungsbedarf**

### **II.1 Freistellung der in § 20 Abs. 8 EStG aufgeführten Einkunftsarten**

#### **Petitum:**

**Die in § 20 Abs. 8 EStG aufgeführten Einkunftsarten müssen vom Steuerabzug bei den neuen Steuerabzugs-Tatbeständen (insbesondere Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften) ausgenommen werden.**

#### Begründung:

Durch die Abgeltungsteuer ist die Besteuerung privater Kapitalerträge neu geregelt worden. Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Dadurch werden Steuerveranlagungen weitgehend überflüssig. Neue Abzugstatbestände sollten hierdurch gerade im betrieblichen Bereich, aber auch in anderen Bereichen, in denen der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung haben kann, nicht geschaffen werden.

Die Ausweitung des Steuerabzugs auf weitere Tatbestände beruht auf der Überlegung, durch einen möglichst weitgehenden Quellensteuerabzug für die privaten Kapitalerträge

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

die Zahl der Steuerfestsetzungen durch das Finanzamt klein zu halten. Diese Überlegung kann aber nur im privaten Bereich greifen.

Gehören die Erträge nicht zu den privaten Kapitalerträgen, sondern zu einer anderen Einkunftsart (z. B. aus Gewerbebetrieb), trifft diese Überlegung nicht zu. So gelten bei den Gewinneinkünften andere Grundsätze für die Gewinnermittlung und die Steuerfestsetzung. Aufwendungen sind als Betriebsausgaben - anders als die Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften im Privatvermögen nach § 20 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz EStG - nicht vom Abzug ausgeschlossen. Für die Berücksichtigung ausländischer Steuern gelten nach § 34c EStG im Betriebsvermögen Einschränkungen (per-country-limitation). Die Veranlagung lässt sich im Bereich der betrieblichen Erträge durch einen KapSt-Abzug nicht vermeiden, ein Steuerabzug kann hier immer nur Vorauszahlungscharakter haben. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausweitung des KapSt-Abzuges im betrieblichen Bereich nicht sachgerecht.

Für betriebliche Anleger in der Rechtsform der Körperschaft enthält das Gesetz bereits eine Regelung zur Abstandnahme vom Steuereinbehalt für die neu aufgenommenen Kapitalertragsteuertatbestände (§ 44 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 EStG). Sinn dieser Regelung ist die Schonung der Liquidität der Unternehmen. Dem Staat entgehen hierdurch im Ergebnis keine Steuereinnahmen, da die Steuern in diesen Fällen über Vorauszahlungen bzw. über Festsetzungen im Rahmen der Veranlagung erhoben werden.

Diese Regelung zur Abstandnahme muss auf alle betrieblichen Einkünfte ausgedehnt werden. Insbesondere bei mittelständischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften können durch den Steuereinbehalt bei den neuen Abzugstatbeständen erhebliche Liquiditätsnachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für alle zur Absicherung der unternehmerischen Tätigkeiten abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (Zins- und Währungsabsicherung).

Termingeschäfte werden im betrieblichen Bereich überwiegend zur Absicherung gegen Zins- oder Währungsrisiken der unternehmerischen Aktivitäten eingesetzt. Dabei stehen das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft in einer wechselseitigen Abhängigkeit, d.h. Verluste aus dem Grundgeschäft werden durch Gewinne aus dem Sicherungsgeschäft ausgeglichen und umgekehrt. Fällt auf das Sicherungsgeschäft nunmehr Abgeltungsteuer an, muss das Unternehmen Steuern zahlen, obwohl es in der Gesamtschau keinen Gewinn erzielt hat.

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Diese Gesichtspunkte nur für Unternehmen bestimmter Rechtsformen zu berücksichtigen, ist nicht überzeugend. Betroffen hiervon sind neben den Einzelunternehmen insbesondere die im Mittelstand weit verbreiteten Personengesellschaften (OHG und KG).

Dieselbe Problematik tritt auch bei der Absicherung (Zins- und Währungsswaps) von Darlehen auf, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen. Auch in diesen Fällen ist eine abgeltende Besteuerung beim Kreditinstitut nicht möglich. Wegen der ansonsten drohenden Liquiditätsnachteile muss somit auch eine Freistellung der zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte vom KapSt-Abzug vorgesehen werden. Im Ergebnis müssen somit alle in § 20 Abs. 8 EStG aufgeführten Einkunftsarten vom Steuerabzug ausgenommen werden.

Die Liquiditätsbelastung lässt sich mit einer Anpassung der Vorauszahlungen nicht ausreichend vermeiden, da sich die Vorauszahlungen grundsätzlich der Höhe nach an der Einkommensteuer orientieren, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Zudem hängen mögliche Ausgleichszahlungen aus Termingeschäften in der Regel von kurzfristigen Kursentwicklungen ab, so dass eine Anpassung immer erst im Nachhinein mit einer erheblichen Verzögerung und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen und für die Finanzverwaltung möglich wäre. Die vorstehend beschriebenen Nachteile treten darüber hinaus auch bei Wertpapier-Direktgeschäften, bei Leerverkäufen und bei Wertpapierpensionsgeschäften auf.

Ohne Abstandnahme besteht deshalb in allen genannten Fällen die naheliegende Gefahr, dass diese Geschäfte zukünftig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen werden, um den Steuereinbehalt zu vermeiden. Werden die Geschäfte im Ausland abgeschlossen, werden auch die daraus für die ausländischen Anbieter resultierenden Transaktionsgewinne im Ausland realisiert und auch dort versteuert.

Sollte zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Freistellung vom KapSt-Abzug – wie von Länderseite bereits vorgeschlagen – eine Meldung der freigestellten Konten/Depots durch die Kreditinstitute an die Finanzbehörden für unumgänglich gehalten werden, müsste die Meldung an eine zentrale Stelle (z.B. das Bundeszentralamt für Steuern) erfolgen. Neben der Meldung bzw. Erfassung der freigestellten Konten/Depots wäre dabei auch eine Meldung von Vertrags- bzw. Geschäftsnummern bei Termingeschäften notwendig, da hier keine Konten geführt werden.

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Auf eine für Kunden, Kreditinstitute und Finanzverwaltung aufwändige und bis Ende 2008 von allen Parteien nicht mehr zeitgerecht umzusetzende Freistellungsbescheinigung, die vom jeweiligen Finanzamt des Kunden erteilt werden müsste, könnte dann verzichtet werden. In keinem Fall sollte die Freistellung davon abhängig sein, dass die vom Steuerabzug freizustellenden Konten/Depots in der Bescheinigung im Einzelnen aufgeführt werden. Denn Bescheinigungen wären immer dann anzupassen, wenn der Kunde bei einer bestehenden Bankverbindung ein zusätzliches Konto/Depot für andere Zwecke als der privaten Kapitalanlage einrichtet. Der damit verbundene bürokratische Aufwand wäre somit immens, und zwar sowohl für die Kunden und die Kreditinstitute als auch für die Finanzämter. Problematisch ist zudem, dass bei Termingeschäften (Swaps, Optionen usw.) keine Konten vorliegen, sondern erst beim Abschluss des Geschäfts individuelle Vertragsnummern vergeben werden (pro Geschäft bzw. Vertrag). Eine nur auf der Angabe von Konto-/Depotverbindungen wirksame Freistellungsbescheinigung für die neuen KapSt-Tatbestände wäre somit nicht ausreichend, die Einbeziehung der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung noch nicht bekannten Vertragsnummern technisch gar nicht realisierbar.

**Fazit:** Die drohenden Nachteile für den Finanzplatz Deutschland lassen sich nur vermeiden, wenn das Betriebsvermögen und die der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zuzurechnenden Geschäfte von Anfang an von den neuen KapSt-Tatbeständen der Abgeltungsteuer freigestellt werden.

## II. 2 Behandlung von Termingeschäften i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

### **Petitum:**

**Sofern die unter II.1 geforderte Freistellung nicht umgesetzt wird, müssen Termingeschäfte im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG zumindest vom Steuereinbehalt ausgenommen werden, stattdessen könnte eine Anzeige der Verträge vorgesehen werden. Hintergrund ist, dass diese Geschäfte in der Praxis nahezu ausschließlich reine Sicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten i.S. von § 20 Abs. 8 EStG darstellen.**

### Begründung:

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen eine Reihe von Optionsgeschäften dar, die häufig eine sehr lange Laufzeit haben. Regelmäßiger Zweck dieser Geschäfte ist die Absicherung gegen Marktzinsschwankungen im Zusammenhang mit Finanzierungen im betrieblichen oder privaten Bereich. Ob es aufgrund dieser Verträge zu Ausgleichzahlungen kommt, ist im Voraus nicht absehbar. Bei Swapvereinbarungen (z.B. Zinsswap oder Währungsswap) gilt eine vergleichbare Situation.

Die steuerliche Beurteilung von Zinsbegrenzungs- und Swapvereinbarungen ist aufgrund ihrer Struktur häufig erst am Ende der Laufzeit möglich. Eine Erfassung der einzelnen Zahlungsströme während der Kontraktlaufzeit wäre nicht sachgerecht und wäre insbesondere dem Sicherungszweck, der in den weit überwiegenden Fällen den wirtschaftlichen Hintergrund dieser Geschäfte bildet, entgegenstehen. Dies gilt um so mehr, sofern eine Ausnahme von den erweiterten Kapitalertragsteuertatbeständen für die in § 20 Abs. 8 EStG aufgeführten Einkunftsarten – wie von uns mit Nachdruck gefordert (vgl. oben unter II.1) - nicht erfolgen sollte. Hinzu kommt, dass die steuerliche Relevanz der Kontrakte bis zum Ende ihrer Laufzeit unklar sein kann, insbesondere in dem Fall, in dem ein Verfall des Kontraktes gegeben ist, der nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung - die wir nach wie vor für unzutreffend halten - steuerlich keine Auswirkung haben soll (ergebnislose Ausbuchung mangels erlangter Zahlungen). Ergibt sich schließlich am Laufzeitende des Kontraktes eine steuerliche Relevanz, kann der Steuerabzug mangels Liquidität zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sicher gestellt werden.

Daher sprechen wir uns dafür aus, Termingeschäfte generell aus dem Kapitalertragsteuerverfahren auszunehmen. Zumindest muss dies für diejenigen Termingeschäfte gelten, die vom Kunden gegenüber dem Kreditinstitut als den Einkünften gemäß § 20 Abs. 8 EStG zugehörig deklariert werden, was in der Praxis nahezu die Gesamtheit der Termingeschäfte ausmacht. Die materielle Besteuerung (regelmäßig gemäß § 20 Abs. 8 EStG-neu im Rahmen von anderen Einkunftsarten) bliebe hiervon unberührt. Zur Sicherstellung der materiellen Besteuerung trotz fehlenden Steuerabzugs käme eine Anzeige der Verträge am Laufzeitbeginn, alternativ hierzu am Laufzeitende oder ggf. auch am Kalenderjahresende gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt in Betracht.

## II.3 Umsetzung des Nettoprinzips bei der materiellen Besteuerung von Termingeschäften

### **Petition:**

**Mit der Einführung der Abgeltungsteuer als einer Wertzuwachsbesteuerung halten wir es für unverzichtbar, die Aufwendungen für den Erwerb einer Rechtsposition auch bei deren ergebnislosem Verfall (z.B. Optionsrecht) steuerlich zu berücksichtigen.**

### Begründung:

Im Rahmen einer umfassenden Wertzuwachsbesteuerung muss auch das Erlöschen einer Rechtsposition (z.B. Verfall von nicht ausgeübten Options- oder Bezugsrechten) entsprechend dem objektiven Nettoprinzip steuerlich berücksichtigt werden. Die bisher zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG vertretene abweichende Auffassung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung (BMF-Schreiben vom 27.11.2001 Tz 18 und 23; BFH v. 19.12.2007, IX R 11/06) kann u.E. im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil sie erkennbar auf dem heutigen Besteuerungskonzept beruht, das von einer grundsätzlichen Trennung von Vermögens- und Ertragsebene und einer nur punktuellen steuerlichen Verstrickung der Vermögensebene bei Kapitalanlagen ausgeht. Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Erweiterung der Realisierungstatbestände in § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG-neu hat zum Ziel, neben der Veräußerung auch andere Formen der Realisierung von Wertzuwächsen aus Kapitalanlagen in die Besteuerung einzubeziehen. In der Gesetzesbegründung heisst es hierzu: „Mit dieser Regelung wird eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertzuwächse im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht.“ Getreu dieser Maxime halten wir es mit Blick auf das objektive Nettoprinzip für zwingend erforderlich, dass neben der uneingeschränkten Erfassung der Wertzuwächse künftig auch alle Verluste aus solchen Geschäften erfasst werden, die – wie z.B. ein Optionsrecht - die Chance eines solchen steuerbaren Wertzuwachses beinhalten. Dies erfordert es, den Verfall einer Rechtsposition als steuerrelevantes Ereignis anzusehen. Die jüngste Rechtsprechung des BFH gibt hier Anlass, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Die qualitative Änderung der Besteuerung, die mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbunden ist, wird im übrigen auch in der Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs vom 9.4.2008 zum BFH-Urteil vom 13.02.2008, das die künftige steuerliche Relevanz des vom Stillhalter gezahlten Differenzausgleichs bestätigt, deutlich ausgesprochen. Wir halten daher eine

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung in § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG-neu für erforderlich.

## **II.4 Einheitliche Erstattung von Kapitalertragsteuer über Betriebsstättenfinanzämter**

### **Petitum:**

**Wir bitten dringend, die Erstattung von Kapitalertragsteuer künftig einheitlich über die Betriebsstättenfinanzämter abzuwickeln. Das Sammelantragsverfahren für die Erstattung von auf Emittentenebene abgeführter Kapitalertragsteuer sowie das zusätzliche Erstattungsverfahren zwischen Kapitalanlagegesellschaften und Kreditinstituten im Hinblick auf thesaurierte Fondserträge sollten abgeschafft werden.**

### Begründung:

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird für Privatkunden ein umfassender Verrechnungsmechanismus zur Ermittlung der steuerlichen Belastung von Kapitalerträgen unter Berücksichtigung von Verlusten, Freistellungsvolumen und ausländischer Quellensteuer geschaffen. Das Ergebnis dieses Abgleichs spiegelt sich wider in den Kapitalertragsteueranmeldungen gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt. Dieses Verfahren kann dazu führen, dass ein unterjährig zunächst als verbraucht geltendes Freistellungsvolumen jederzeit durch Realisierung von negativen Kapitalerträgen (z.B. gezahlten Stückzinsen) wieder „aufleben“ kann. Dies ist unproblematisch, solange das Kreditinstitut Steuerabführungen und –erstattungen nur gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt abrechnet. Würde allerdings an dem bisherigen Sammelantragsverfahren bei Dividendenzahlungen und anderen Erträgen, die auf Schuldnerseite dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (§ 45b EStG), festgehalten, hätten es die Kreditinstitute mit zwei voneinander getrennten Erstattungsstellen zu tun. Soweit inländische Dividenden durch eine Verlustverrechnung steuerlich entlastet werden, erfolgt die Erstattung über das Betriebsstättenfinanzamt (BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2007 – IV B 8 – S 2000/07/001, zu Punkt 1a), während bei Inanspruchnahme des Freistellungsauftrags die Erstattung über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vorzunehmen wäre. Dies würde dazu führen, dass nach Wiederaufleben eines Freistellungsauftrags infolge einer zwischenzeitlichen Verlustverrechnung ein erneut gestellter Erstattungsantrag vom BZSt mangels Kenntnis der internen Verlustverrechnung zurückgewiesen würde. Vor diesem Hintergrund ist es im

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Interesse eines einheitlichen Verfahrens erforderlich, die Erstattung von Kapitalertragsteuern einheitlich über das Betriebsstättenfinanzamt vorzunehmen. Dies sollte dann auch gleichermaßen zur Berücksichtigung von NV-Fällen vorgesehen werden.

Überlegungen, das Sammelantragsverfahren trotzdem dadurch beibehalten zu können, dass der Kreditwirtschaft eine Verpflichtung auferlegt würde, die auf Grund des Eintritts von Verlusten (Verluste aus Transaktionen, gezahlte Zwischengewinne, gezahlte Stückzinsen, gezahlte Optionsprämien) „auflebenden“ Freistellungsbeträge durch Stornierung früherer Erstattungsanträge im Rahmen des Sammelantragsverfahrens zu berichtigen und eine reduzierte Neubeantragung unter Berücksichtigung des eingetretenen Verlusts vorzunehmen, würde eine nicht absehbare tägliche Datenflut und damit einhergehende Geldtransaktionen zwischen BZSt und den Banken ausgelöst. Die Banken müssten völlig neue Prozesse im administrativen und auch IT-gestützten Bereich einrichten; zusätzlich zu den ohnehin zu bildenden „Töpfen“ müssten Dividenden, Erträge aus Gewinnschuldverschreibungen u.s.w. im Rahmen der Freistellungsauftragsverwaltung künftig gesondert erfasst, neue Abwicklungskonten (Steuererstattungskonten) eingerichtet und entsprechende Geldüberwachungen vorgenommen werden. Der Eintritt eines einzelnen hohen Verlusts bei einem Kunden könnte mit der notwendigen Stornierung einer Vielzahl vorangegangener Erstattungsanträge verbunden sein. Umgekehrt würden etwa beim Erwerb von Fondsanteilen im Rahmen von Ansparplänen monatlich gezahlte Zwischengewinne in zahlreichen Fällen zur wiederholten Korrektur ein und derselben ursprünglichen Dividendenzahlung führen. Ein solches System massenhafter Stornierungen wäre nicht in Einklang zu bringen mit dem angestrebten und mit BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2007 bestätigten Verfahren des Kapitalertragsteuerabzugs im Rahmen der Abgeltungsteuer, ganz zu schweigen von dem dadurch ausgelösten Übermaß an Bürokratie.

Diese gravierende Problematik würde sich nach der derzeit vorgesehenen Gesetzeslage im Hinblick auf die Kapitalertragsteuererstattung bei inländischen thesaurierenden Investmentfonds zusätzlich noch verschärfen. Neben dem Betriebsstättenfinanzamt und dem BZSt würde als weitere Erstattungsstelle die jeweilige inländische Kapitalanlagegesellschaft hinzutreten. Die Kreditinstitute hätten dann sogar drei verschiedene Erstattungsverfahren zu beachten:

1. Kapitalertragsteuer auf thesaurierte Zinsen wäre bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung von der Kapitalanlagegesellschaft zu erstatten.

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

2. Kapitalertragsteuer auf thesaurierte Inlandsdividenden wäre wie bei der Direktanlage bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags bzw. einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom Bundeszentralamt für Steuern zu erstatten.
3. Kapitalertragsteuer auf thesaurierte Zinsen sowie auf Inlandsdividenden wäre wie bei Direktanlage im Falle einer Verlustverrechnung vom Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts zu erstatten.

Es ist möglich, dass ein Sachverhalt alle drei Erstattungsverfahren auslöst, ohne dass die Konkurrenz der Erstattungsverfahren geklärt wäre.

## Beispiel:

Ein inländischer thesaurierender Fonds thesauriert Zinsen von 110€ und Dividenden von 90€. Auf der Ebene des depotführenden Kreditinstituts sind ein Verlustvortrag von 100€ und ein Freistellungsvolumen von 50€ vorhanden. Fraglich ist hier, mit welchen Erträgen der Verlust und mit welchen Erträgen das Freistellungsvolumen zu verrechnen ist, da hierdurch unterschiedliche Erstattungsverfahren tangiert werden.

Wir sprechen uns daher auch vor diesem Hintergrund dafür aus, dass insgesamt Erstattungen von den Kreditinstituten nur noch bei ihren Betriebsstättenfinanzämtern beantragt werden müssen. Damit könnten alle aufgezeigten Probleme vermieden werden.

Sofern aus anderen Gründen am Sammelantragsverfahren festgehalten werden sollte, muss daher unbedingt auf die Pflicht zu Stornierungen verzichtet und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die bisherige Kontrollfunktion des BZSt durch das neue Steuerabzugsverfahren und die grundsätzliche Erstattung über die Betriebsstättenfinanzämter ihre Berechtigung verloren hat. Vor diesem Hintergrund muss dann zwingend eine Vorkehrung dahingehend getroffen werden, dass es nicht zur Zurückweisung von Erstattungsanträgen bei Inanspruchnahme von Freistellungsaufträgen kommt.

Auch sollte in jedem Fall das Erstattungsverfahren zwischen Kapitalanlagegesellschaften und Kreditinstituten hinsichtlich thesaurierter Fondserträge auf die Betriebsstättenfinanzämter übertragen werden.

Die Kontrolle der rechtmäßigen Inanspruchnahme von Freistellungsaufträgen ist jedenfalls auch im Rahmen der Abgeltungsteuer durch die Meldung der ausgeschöpften Freistellungsvolumina durch die Kreditinstitute gemäß § 45d EStG stets gesichert.

## II.5 Korrektur materieller Fehler beim Kapitalertragsteuerabzug

### **Petition:**

**Das künftige pauschalierende Steuerabzugsverfahren macht eine Regelung notwendig, dass materielle Fehler beim Steuerabzug grundsätzlich nur noch mit Wirkung für die Zukunft, d.h. nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers berücksichtigt werden.**

### Begründung:

Die Abgeltungsteuer ist darauf angelegt, beim privaten Kapitalanleger die Veranlagung von Kapitaleinkünften, soweit sie vom KapSt-Abzug erfasst werden, weitestgehend entbehrlich zu machen. Dieser gewünschte administrative Entlastungseffekt macht es erforderlich, dass auch bei Aufdeckung von Fehlern bei der KapSt-Ermittlung die Kontinuität des „Veranlagungsverfahrens beim Kreditinstitut“ nicht unterbrochen wird. Mit Ablauf des Kalenderjahres tritt auch im Rahmen der Abgeltungsteuer eine Zäsur ein, weil Verlustverrechnungen nach § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG-neu zeitraumbezogen nur innerhalb des Kalenderjahres erfolgen können, nicht ausgeglichene Verlustsalden nur in Folgejahren vorgetragen oder aber bescheinigt werden können. Über die im Kalenderjahr abgeführte Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer erhält der Kunde auf Verlangen eine Steuerbescheinigung. Mit diesen Zäsuren zum Kalenderjahresende wäre es nicht vereinbar, wenn bei Änderungen der KapSt-Bemessungsgrundlage, die sich auf Geschäftsvorfälle in einem früheren Kalenderjahr beziehen, jeweils eine rückwirkende Korrektur erfolgen müsste. Die auszahlende Stelle kann daher materielle Fehler beim KapSt-Abzug grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigen. Eine solche Regelung ist für den KapSt- Abzug als solchen unverzichtbar und bedarf – zur Vermeidung von Veranlagungsfällen – einer entsprechenden materiellrechtlichen Absicherung in § 20 EStG. Ohne eine solche „Korrekturregelung“ würde jede rückwirkende Änderung bei einem Einzeltrag potentiell eine Vielzahl von Folgekorrekturen bei den nachfolgenden Geschäftsvorfällen (Neuberechnung von Verlusttöpfen, Freistellungsauftragsvolumen, ausländische anrechenbare Steuern usw.) zur Folge haben. Dies würde zudem Änderungen von Verlust- und Steuerbescheinigungen und infolgedessen von Veranlagungen, denen diese Bescheinigungen zugrunde gelegen haben, auslösen, was im Rahmen einer pauschalierenden Abgeltungsteuer nicht mehr administrierbar ist.

## II.6 Anschaffungskosten bei Einbuchung von Wertpapieren im Anschluss an einen entgeltlichen Depotübertrag

### Petitum:

**Bei einem entgeltlichen Depotübertrag sollte das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet werden, den vom abgebenden Institut als Veräußerungspreis ermittelten Börsenkurs als Anschaffungskosten zu übernehmen.**

### Begründung:

Bei einem als Veräußerung behandelten Depotübertrag (Fall des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG-neu) hat das *abgebende* Kreditinstitut den Börsenpreis im Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungserlös anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 8 EStG-neu). Korrespondierend hat das *aufnehmende* Kreditinstitut den Börsenpreis der übertragenen Wertpapiere im Zeitpunkt der Depoteinbuchung als Anschaffungskosten anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 11 EStG-neu). Damit bei dieser Transaktion die Besteuerung lückenlos erfolgt, muss sichergestellt werden, dass der Einbuchungskurs beim aufnehmenden Institut identisch ist mit dem Kurs beim abgebenden Institut. Dem Gedanken einer vollständigen Besteuerung der stillen Reserven wäre es nicht dienlich, wenn abgebendes und aufnehmendes Kreditinstitut jeweils eigenständige Kurswerte ermitteln würden. In diesem Fall hinge die Deckungsgleichheit von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten vom Zufall ab. Da die Abwicklung des Depotübertrags in der Regel über zwei, ggf. auch mehrere Tage erfolgt, wird meist jedoch eine Börsenkursänderung zwischen dem Ausbuchungs- und dem Einbuchungszeitpunkt stattgefunden haben. Der Zweck der Besteuerung des Depotübertrags lässt daher eine gesetzliche Festlegung geboten erscheinen, dass das aufnehmende Kreditinstitut den vom abgebenden Institut als Veräußerungspreis ermittelten Börsenkurs verbindlich als Anschaffungskosten zu übernehmen hat.

## **II.7 Berechnung von Stückzinsen und Zwischengewinnen im Rahmen von Depotüberträgen**

### **Petitum:**

**Wir regen an, für den Depotübertrag mit Gläubigerwechsel die gleichen steuerlichen Folgen vorzusehen wie für die Veräußerung. Dies erscheint sachgerecht, da von einem entgeltlichen Geschäft und damit von einer Veräußerung ausgegangen wird.**

### Begründung:

Bei der Veräußerung von Schuldverschreibungen unterliegen die vereinnahmten Stückzinsen zukünftig als Bestandteil des Veräußerungspreises dem Steuerabzug (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-neu). Für den Erwerber der Kapitalforderung sind gezahlte Stückzinsen negative Einnahmen, die von der depotführenden Stelle in den Verlusttopf eingestellt werden (§ 43a Abs. 3 EStG-neu).

Ein Depotübertrag mit Gläubigerwechsel gilt als Veräußerung der übertragenen Papiere, sofern der Anleger nicht mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Es wird also von einem entgeltlichen Geschäft und damit von einer Veräußerung ausgegangen (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG-neu und die Gesetzesbegründung dazu). Dabei ist der Börsenkurs als „Veräußerungspreis“ anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 8 EStG-neu). Das ist aber ein Preis, der keine Stückzinsen beinhaltet. Anders als bei „echten Veräußerungen“ von nicht flat gehandelten Anleihen sind also bei entgeltlichen Depotüberträgen von der depotführenden Stelle keine Stückzinsen zu berechnen und dem Steuerabzug zu unterwerfen. Entsprechend können bei der aufnehmenden Bank keine „fiktiv gezahlten“ Stückzinsen in den Verlusttopf eingestellt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung erscheint nicht sachgerecht. Wir regen daher an, die bisherige Regelung - nicht zuletzt unter dem Blickwinkel der Vermeidung unerwünschter Gestaltungen - zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass mit dem entgeltlichen Depotübertrag verbundene Kosten den „Veräußerungsgewinn“ reduzieren (als Veräußerungskosten i.S. von § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG-neu).

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Entsprechende Fragestellungen ergeben sich bei entgeltlichen Depotüberträgen von Investmentanteilen. Da der entgeltliche Depotübertrag als Veräußerung gilt, sollte er hinsichtlich der Zwischengewinnbesteuerung und des Ansatzes von Korrekturposten gemäß § 8 Abs. 5 InvStG-neu entsprechend der Veräußerung behandelt werden.

Hingegen erscheint es konsequent und sachgerecht, dass bei Anwendung von Ersatz-Bemessungsgrundlagen weder Stückzinsen und Transaktionskosten noch Zwischen-gewinne und Korrekturposten berücksichtigt werden. Das ist zum einen der Fall, wenn beim entgeltlichen Depotübertrag wegen fehlender Börsenkurse oder Rücknahmepreise der Steuerabzug nach 30 % der Anschaffungskosten vorzunehmen ist (§ 43a Abs. 2 Satz 10 EStG-neu). Dies ist zum anderen bei Veräußerungen der Fall, wenn sich der Steuerabzug wegen nicht bekannter Anschaffungskosten nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung bemisst (vgl. § 43a Abs. 2 Satz 7 und Satz 13 EStG-neu).

## **II.8 Gesetzliche Klarstellung der Steuerabzugsverpflichtung bei der Veräußerung von Dividendenscheinen und bei Termingeschäften**

### **Petitum:**

**Wir bitten um eine Ergänzung des § 44 Abs. 1 EStG-neu dahingehend, dass bei Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes dieses einen Steuerabzug vorzunehmen hat.**

**Auch für Termingeschäfte muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Kreditinstitute einen Steuerabzug vorzunehmen haben.**

### Begründung:

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich keine eindeutige Anordnung einer Steuerabzugsverpflichtung beim Fall der Veräußerung von Dividendenscheinen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 2 EStG-neu, § 43 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG-neu und § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG-neu). Der Emittent weiß nichts von der Veräußerung und die veräußernde Bank müsste bei Veräußerungen „auszahlende Stelle“ sein (was sie in diesem Fall nach der bisherigen Regelung nicht ist). Im Interesse der Rechtssicherheit muss eine Präzisierung des § 44 Abs. 1 EStG-neu dahingehend erfolgen, dass bei Veräußerung von Dividendenscheinen unter Einschaltung eines Kreditinstitutes eine Steuerabzugsverpflichtung des Kreditinstitutes besteht.

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut wäre bei nicht verbrieften Termingeschäften i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG niemand verpflichtet, eine Steuer einzubehalten, da Kreditinstitute diese Termingeschäfte weder „verwahren“ noch „verwalten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 EStG. Dieses ungewollte Ergebnis lässt sich nur dadurch vermeiden, dass kraft klarer gesetzlicher Regelung auch in diesen Fällen eine Abzugsverpflichtung durch das involvierte Kreditinstitut besteht (vorbehaltlich unseres Petitums unter II.2).

## **II.9 Übernahme von Anschaffungsdaten bei grenzüberschreitendem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel**

### **Petitur:**

**Wir regen an zu überprüfen, ob die Übernahme von Anschaffungsdaten bei grenzüberschreitendem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel auch auf Drittstaaten im Sinne des Art. 17 der EU-Zinsrichtlinie ausgeweitet werden kann.**

### Begründung:

§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG-neu sieht die Übernahme von Anschaffungsdaten nur bei Übertragung der Wertpapiere aus Depots vor, die bei einem im EWR-Raum ansässigen Kreditinstitut geführt werden. Da beispielweise die Schweiz nicht zum EWR-Raum gehört, kommt die Regelung bei einem Depotübertrag aus diesem Staat nicht zur Anwendung. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Überprüfung an, ob die Regelung auch auf Drittstaaten im Sinne von Art. 17 ZinsRL (Anlage IV zum Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung) ausgeweitet werden kann.

## **II.10 Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 InvStG**

### **Petitur:**

**Wir bitten, von dem in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 InvStG formulierten Erfordernis, dass die auszahlende Stelle die Anteile an einem thesaurierenden Investmentvermögen „erworben oder veräußert und seitdem verwahrt“ hat, ab dem 1. Januar 2009 abzusehen.**

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## Begründung:

Die Vorschrift regelt, dass bei ununterbrochener Verwahrung durch ein und dieselbe auszahlende Stelle seit dem Zeitpunkt der Anschaffung der besondere Zinsabschlag nur auf die auf die Besitzzeit des Anlegers entfallenden akkumulierten Erträge anzuwenden ist. Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Konzeption der Abgeltungsteuer, die auch bei unentgeltlichen Depotüberträgen (§ 43a Abs. 2 Satz 3 EStG-neu) eine Übernahme der steuerrelevanten Anschaffungsdaten durch das aufnehmende Kreditinstitut vorsieht, zu eng. Auch ein aufnehmendes Institut muss in der Lage sein, die Kapitalertragsteuer auf die tatsächliche, aus dem vom abgebenden Institut übermittelten Anschaffungszeitpunkt abzuleitende Besitzzeit des Anlegers zu berechnen. Das Erfordernis, dass die auszahlende Stelle die Anteile an dem thesaurierenden Investmentvermögen „erworben oder veräußert und seitdem verwahrt“ hat, sollte daher ab 01.01.2009 entfallen, um eine Übermaßbesteuerung im Zeitpunkt der Veräußerung der Investmentanteile zu vermeiden.

## **II.11 Abschaffung der Zwischengewinnbesteuerung und des Steuerabzugs auf akkumulierte Erträge (§§ 1 Abs. 4; 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvStG)**

### **Petitum:**

**Im Hinblick auf die uneingeschränkte Veräußerungsgewinnbesteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer sind bei Veräußerungen von Investmentanteilen sowohl die Zwischengewinnbesteuerung als auch der Steuerabzug auf akkumulierte Erträge völlig überflüssig und verursachen nur unnötigen Verwaltungsaufwand. Sie sollten daher für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile abgeschafft werden.**

### Begründung:

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die schon bisher in § 1 Abs. 4 InvStG geregelte Zwischengewinnbesteuerung fortbesteht. Hierfür besteht jedoch bei genereller Veräußerungsgewinnbesteuerung, die für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile anzuwenden ist, keinerlei sachliche Rechtfertigung mehr.

Es ist nicht nachvollziehbar, bei Veräußerung eines Investmentanteils einen vereinbarten Zwischengewinn dem Steuerabzug zu unterwerfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 InvStG), um diesen sofort wieder im Zusammenhang mit der Ermittlung des im gleichen Zeitpunkt

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns abzuziehen (§ 8 Abs. 5 InvStG). Geradezu absurd erscheint die Vorstellung, bei einem nicht veröffentlichten Zwischengewinn sogar auf Grundlage eines von der Finanzverwaltung vorgegebenen komplizierten Rechenverfahrens zunächst einen besitzzeitanteiligen Ersatzwert ermitteln zu müssen, nur um diesen dann im Anschluss hieran wiederum vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Wird stattdessen die Besteuerung vereinnahmter Zwischengewinne aufgehoben, unterliegt der Veräußerungsgewinn ungekürzt dem Steuerabzug; der Steueranspruch des Staates wird zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

Die gleiche Problematik stellt sich hinsichtlich des in § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG weiterhin geregelten Steuerabzugs auf die nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (so genannte akkumulierte Erträge). Diese akkumulierten Erträge wären im gleichen Zeitpunkt bei der Ermittlung des ebenfalls abzugspflichtigen Veräußerungsgewinns gemäß § 8 Abs. 5 InvStG wieder abzuziehen. Auch hier bleibt der Sinn zweier zeitgleicher Besteuerungstatbestände mit zu saldierenden Bemessungsgrundlagen verborgen. Die Streichung dieses Abzugstatbestandes hat keinerlei Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

## **II.12 Gleichbehandlung aller der Altersvorsorge dienenden langfristigen Sparverträge**

### **Petitum:**

**Die steuerlichen Regelungen zur Besteuerung von Kapitallebensversicherungen sollten inhaltsgleich auf entsprechende der Altersvorsorge dienende langfristige Sparverträge übertragen werden.**

### Begründung:

Der Zentrale Kreditausschuss unterstützt das Petitum des BVI, die steuerlichen Regelungen zur Besteuerung von Kapitallebensversicherungen, bei denen eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren und eine Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt wird, auch auf entsprechende der Altersvorsorge dienende langfristige Sparverträge zu übertragen. Wegen der Begründung im Einzelnen verweisen wir auf die entsprechende Stellungnahme des BVI vom 16. Mai 2008.